

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 152 (1986)
Heft: 3

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Vom Frauenhilfsdienst (FHD) zum Militärischen Frauendienst (MFD)

Seit 1. Januar 1986 sind die Verordnungen des Bundesrats über den Militärischen Frauendienst und über den Rotkreuzdienst in Kraft. Nachstehend sind die wichtigsten Änderungen zusammengefasst, die auf diesen Zeitpunkt vorgenommen wurden.

Wichtigste – vom Parlament beschlossene – Neuerung ist die **Aufhebung des Hilfsdienststatus** für beide Frauendienste. Zudem wurde im Sinne der Gleichberechtigung von Frau und Mann die **Rechtsstellung** der weiblichen Angehörigen der Armee soweit möglich jener der männlichen angepasst.

Unterschiede zwischen den beiden Frauendiensten sollen nur dort weiterbestehen, wo dies die Besonderheit des jeweiligen Dienstes erfordert. Während der Militärische Frauendienst in der Armee für Aufgaben eingesetzt wird, die keinen Kampfauftrag einschliessen, hat der Rotkreuzdienst im Sinne des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 und der beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 der Armee als Personal für die Behandlung und Pflege von Verwundeten und Kranken und für weitere sanitätsdienstliche Aufgaben zur Verfügung zu stehen. Der Rotkreuzdienst hat somit Funktionen zu erfüllen, die zum Aufgabenbereich des Schweizerischen Roten Kreuzes gehören.

Wichtigste Änderungen beim MFD (bisher FHD)

Die Angehörigen des MFD tragen die **gleichen Gradbezeichnungen und Gradabzeichen** wie die männlichen Angehörigen der Armee.

Der MFD wird von einer Frau im Rang eines **Brigadiers** geleitet. Dieser Chef MFD übt Waffenchef-Funktion aus, vergleichbar mit den Direktoren von Bundesämtern mit Truppen.

Die Gesamtdienstleistungspflicht in den Kursen im Truppenverband wird erhöht. Für Soldaten, Gefreite, Korporale und Wachtmeister des MFD beträgt sie **mindestens 117 Tage** (im FHD: 91); falls sich eine Angehörige des MFD jedoch für zusätzliche Kurse von insgesamt 96 Tagen verpflichtet, leistet sie gleich viele Tage Dienst wie ein männlicher Soldat, Gefreiter oder Korporal: 213 Tage.

Unter Einbezug dieser zusätzlichen Dienstleistung erreichen höhere Unteroffiziere des MFD 239 Tage (Männer: 253 Tage) und Subalternoffiziere 331 Tage (Männer: 345 Tage). Hauptleute und Stabsoffiziere des MFD leisten – wie die Männer – jeden Dienst ihres Verbandes.

Die **Beförderungsbedingungen** sind im Rahmen des Zumutbaren an die Beförderungsdienste der Männer angeglichen worden. MFD und RKD führen eigene Kaderschulen durch – von der Unteroffizierschule bis zur Zentralschule III.

Wichtigste Änderungen beim RKD

Auch beim RKD werden die **Gradbezeichnungen der Armee** übernommen, wobei der **Zusatz «Rotkreuz» (R+)** vorangestellt wird, um den Rotkreuzcharakter dieser Grade hervorzuheben. Auch eine Frau soll die Möglichkeit erhalten, Rotkreuzchefarzt im Grad eines Obersten zu werden. Stellvertreter des Rotkreuzchefarztes (Dienstchef RKD) soll eine Frau im Rang eines Oberstleutnants sein.

Unterschiede zwischen den beiden Frauendiensten

Im Gegensatz zum MFD werden die Dienstleistungen des RKD nicht verlängert (3 Kurse im Truppenverband von je 13 Tagen für Mannschaften und Unteroffiziere. Offiziere leisten alle Kurse ihrer Einheit oder ihres Stabes). Vor allem haben die Angehörigen des RKD keinen Grad abzuverdienen. Sie bringen die nötigen Fachkenntnisse von Berufs wegen mit.

Angehörige des RKD sollen auch in Zukunft ausnahmslos unbewaffnet sein. Bei den Angehörigen des MFD kann eine allfällige, zur Zeit allerdings nicht vorgesehene Bewaffnung zum Selbstschutz nicht ausgeschlossen werden. Ausdrücklich hält die Verordnung aber fest, dass die MFD-Angehörigen für Aufgaben eingesetzt werden, die keinen Kampfauftrag einschliessen.

Wie bis anhin ist der Rotkreuzchefarzt Bediensteter des Schweizerischen Roten Kreuzes im Grad eines Obersten, während der (jedenfalls weibliche) Chef MFD als Waffenchef Brigadierrang trägt.

Übergangsbestimmungen

Angehörige des FHD, die das 49. Altersjahr (für Offiziersfunktionen das 54. Altersjahr) vollendet hatten, wurden nicht mehr in den MFD übernommen, sondern auf Ende 1985 entlassen. Angehörige des FHD, die durch persönliche Erklärung an der bisherigen Dienstpflicht von 91 Ergänzungskurs-tagen festhielten, werden nach der Leistung dieser Tage entlassen. Hieltten sie durch persönliche Erklärung am bisherigen Rechtsanspruch auf Entlassung bei Übernahme von Mutterpflichten oder der Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen fest, wurden sie entlassen.

Den übrigen Angehörigen des FHD wurden für den MFD die **militärischen Grade** verliehen, wobei hierfür folgende Voraussetzungen galten:

Bisher:	Im MFD:
Funktionsstufe 6	Soldat
Funktionsstufe 5	Korporal
Funktionsstufe 4	Fourier oder Feldweibel
Funktionsstufe 3 seit weniger als 3 Jahren	Leutnant
Funktionsstufe 3 seit mindestens 3 Jahren und mit Dienst als Zugführer in einem FHD-Einführungskurs	Oberleutnant
Funktionsstufe 2	Hauptmann
Funktionsstufe 1 in der Personalreserve	Grad, der der letzten Einteilung entspricht
Funktionsstufe 1	Grad, der der Funktion nach OST entspricht
Chef FHD	Brigadier

Seit 1. Januar 1986 gibt es beispielsweise in der Armee 1 weiblichen Brigadier, 8 weibliche Obersten, 6 Oberstleutnants, 1 Major, 46 Hauptleute, 93 Oberleutnants und 59 Leutnants des Militärischen Frauendienstes.

EDV-Bewirtschaftung von 123 000 Requisitionsfahrzeugen der Gesamtverteidigung

Ab 1986 wird die Belegung der für die Armee und die wirtschaftliche Landesversorgung erforderlichen zivilen Requisitionsfahrzeuge mittels elektronischer Datenverarbeitung abgewickelt; beim Zivilschutz erfolgte die Umstellung auf EDV schon vor drei Jahren. Zentrales Requisitionsorgan des Bundes für die Fahrzeuge der Gesamtverteidigung ist das **Bundesamt für Transporttruppen** im Eidgenössischen Militärdepartement.

Armee, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung decken ihren Bedarf an Motorfahrzeugen (Motorräder, Personen- und Lastwagen sowie Gelände- und Spezialfahrzeuge) weitgehend durch Requisition – allerdings nur im Fall einer Mobilmachung. Die Armee muss deshalb für den Instruktionsdienst über eigene Bundesfahrzeuge verfügen können. Der Anteil der bundeseigenen Armeefahrzeuge am Gesamtbedarf im Fall einer Mobilmachung beträgt rund ein Drittel. Die grosse Bedarfsücke von rund 50 000 Fahrzeugen wird durch Requisition von zivilen Fahrzeugen gedeckt. Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung stützen sich ausschliesslich auf Requisitionsfahrzeuge ab, wobei der Bedarf beim Zivilschutz 45 000, bei der wirtschaftlichen Landesversorgung 28 000 Fahrzeuge beträgt. Alles in allem müssten somit bei einer Mobilmachung **rund 123 000 zivile Motorfahrzeuge für die Gesamtverteidigung** requiriert werden.

Mit dem geltenden Requisitionssystem, das in Artikel 200 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sowie in der Bundesgesetzgebung für den Zivilschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung und in den entsprechenden Ausführungsverordnungen verankert ist, hat unser Land für die Motorisierung der Gesamtverteidigung die **finanziell tragbarste Lösung** gefunden. Eine Vollmotorisierung mit bundeseigenen

Fahrzeugen käme angesichts der geringen Auslastung des Fahrzeugparks in den Instruktionsdiensten und angesichts der hohen Unterhalts- und Unterbringungskosten den Steuerzahler viel zu teuer zu stehen.

Die Belegung ziviler Fahrzeuge bringt für die Gesamtverteidigung weitere wesentliche Vorteile: Die Aufwendungen für die Administration und die Vorbereitung sind gering. Für einen grossen Teil der im Mobilmachungsfall verfügbaren Fahrzeuge fallen die Beschaffungs- und Unterhaltskosten weg, und die Privatwirtschaft sorgt im Bereich ihres Fahrzeugparks automatisch dafür, dass die Überalterung vermieden wird. Dazu kommt, dass sich die Fahrzeuge der Gesamtverteidigung im Mobilmachungsfall nicht auf wenige, sehr verwundbare Motorfahrzeugparks konzentrieren.

Zentrales Requisitionsorgan ist das Bundesamt für Transporttruppen des Eidgenössischen Militärdepartements. Es hat den Auftrag, die notwendigen Transportmittel für die drei Partner der Gesamtverteidigung zu planen, zu koordinieren und bereits in Friedenszeit sicherzustellen. Die Ausschöpfung des Angebots an zivilen Fahrzeugen ist dem Bundesamt möglich, weil dieses auch die **eidgenössische Fahrzeugkontrolle** führt. Zur Zeit sind über 3,2 Millionen im Verkehr stehende Motorfahrzeuge und Anhänger Buch zu führen. Jährlich müssen durchschnittlich 400 000 Neuinverkehrrsetzungen und rund 2,5 Millionen Mutationen verarbeitet werden.

Ab 1986 wird zur Belegung von Fahrzeugen für die Gesamtverteidigung durchwegs die **elektronische Datenverarbeitung** eingeführt. Diese Neuerung, deren Vorbereitung einige Jahre beansprucht hat, bringt wesentliche Vorteile: Die Belegung lässt sich laufend auf dem aktuellen Stand halten, was die Sicherheit der Mobilmachung erhöht, und der Landesbestand an geeigneten Fahrzeugen kann besser auf die drei Partner der Gesamtverteidigung aufgeteilt werden. Schliesslich können beim Bundesamt Stellen eingespart werden.

Für die Information der Fahrzeughalter sind **neue Orientierungsbroschüren** geschaffen worden, die erstmals in den vier Landessprachen abgefasst sind, und die Belegungsdokumente wurden vereinfacht. Ganz allgemein reduzieren sich die Umtriebe für den Halter eines zivilen Requisitionsfahrzeugs.

Zentralstelle für Gesamtverteidigung: Experten prüfen Struktur und Aufgaben

Der Bundesrat hat am 22. Januar 1986 das Eidgenössische Militärdepartement beauftragt, eine Expertengruppe mit der Überprüfung der Strukturen und Aufgaben der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV) zu betrauen.

Unter dem Vorsitz von Ständerat Franz Muheim setzt sich die Expertengruppe aus folgenden Persönlichkeiten zusammen: Ständerat Eduard Belser, Nationalrat François Jeanneret, Botschafter Emanuel Diez, ehemaliger Leiter der Direktion für Völkerrecht im Departement für auswärtige Angelegenheiten, und Fürsprecher Rudolf Bieri, früherer Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

Die Expertengruppe hat ihren Bericht im Laufe dieses Jahres vorzulegen. Mit der Besetzung des vakanten Postens des Direktors der Zentralstelle für Gesamtverteidigung soll bis zu diesem Zeitpunkt zugewartet werden.

Neuer Munitionsbefehl

Seit 1. Januar dieses Jahres ist ein neuer Munitionsbefehl in Kraft, der den früheren Befehl aus dem Jahre 1960 ersetzt. Er ist den geltenden gesetzlichen Vorschriften – beispielsweise den geänderten Haftungsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation – angepasst worden und für die Angehörigen der Armee leichter verständlich. Der neue Befehl enthält auch Angaben über das Verhalten beim Feststellen von Blindgängern. Erstmals ist der Befehl auch in rätoromanischer Sprache erschienen.

Wie der frühere Befehl wird auch der neue Munitionsbefehl in Schiessanlagen der Armee, in Schiessanlagen der Gemeinden und Schützenvereine, in Truppenunterkünften, Munitionsmagazinen und -depots sowie in den Zeughäusern und Armeemotortfahrzeugparks angeschlagen. ■

Aus der Schriftenreihe ASMZ:

Hans Senn

Friede in Unabhängigkeit

Das Buch unseres ehemaligen Generalstabschefs ist nicht nur Zeitgeschichte, sondern enthält auch brisante Aktualität. Fr. 36.–.

Bestellung an

Huber & Co. AG, Presseverlag
CH-8500 Frauenfeld

Denken Sie an eine Erweiterung
oder an einen neuen

Industriebau Gewerbebau

... dann können Sie nicht früh genug mit
uns sprechen, denn wir sind Spezialisten für die Planung und
Realisierung von Nutzbauten und wir beherrschen

- Stufe 1 Exakte Bedürfnis-Definition
- Stufe 2 Erarbeiten eines optimalen Betriebsablaufes
- Stufe 3 Funktionelle Projektierung mit Alternativen
- Stufe 4 Schnelle und wirtschaftliche Bau-Ausführung

Bürli garantiert für: Funktion, Preis, Termin und Qualität.

Sprechen Sie mit uns

Bürli AG

Generalplanung und
Generalunternehmung
für Industrie-, Gewerbe-
und Kommunalbauten



Brandisstrasse 32
8702 Zollikon
Postfach 26, 8034 Zürich
Tel. 01-391 96 96

Bürli AG Luzern
Sempacherstrasse 32
6003 Luzern
Tel. 041-23 15 15

Gutschein

für gratis Richtpreis-
Berechnung Ihrer Bauidée



Name: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____